

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst Bernerhof
3003 Bern

Dübendorf, 27. Juli 2009

**Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag:
Stellungnahme von swissstaffing, dem Verband der Personaldienstleister der Schweiz**

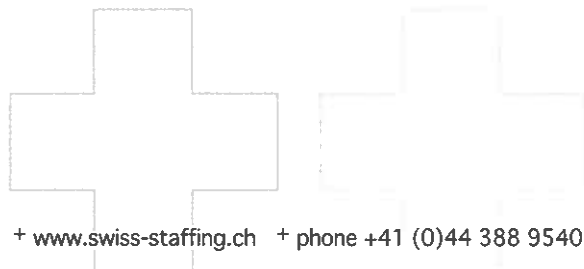
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten im Folgenden unsere Meinung zum Vernehmlassungsentwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 21.1.2009 darlegen.

1. Grundsätzliches

swissstaffing ist der Interessensvertreter der Schweizer Personalverleih- und Personalvermittlungsbetriebe. Im Bereich des Personalverleihs ergeben sich aufgrund des spezifischen Dreiecksverhältnisses zwischen verliehener Arbeitskraft, beschäftigendem Personalverleiher und Einsatzbetrieb bei Haftpflichtfällen im Unfallfall häufig Komplikationen, die die Personalverleiher belasten.

Die Personalverleihbranche beschäftigt in der Schweiz rund 280'000 Arbeitnehmende.



2. Vernehmlassungsentwurf VVG

Art. 90 E-VVG

Dass die Versicherung sowohl die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch die Rückgriffsansprüche Dritter zwingend decken muss, ist richtig.

Damit wären künftig Bestimmungen in den Betriebshaftpflichtversicherungspolice, die den Versicherungsschutz für Regressansprüche der Unfallversicherung bei Unfällen von verliehenen Arbeitnehmenden ausschliessen, nicht mehr zulässig. Die Personalverleihbetriebe wären mit dieser Bestimmung besser geschützt, da sie das Unfallrisiko besser absichern können. Die Unfallversicherung könnte darüber hinaus den Regress gegen die Haftpflichtversicherung durchführen, statt bei Unfällen von verliehenen Arbeitnehmenden den Einsatzbetrieb belangen zu müssen. Damit könnten auch die Regressansprüche der Personalverleiher eher durchgesetzt werden.

Regressausschlussklauseln widersprechen ausserdem den berechtigten Deckungserwartungen der Versicherungsnehmer und verstossen gegen Treu und Glauben (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9.5.2008, 4A_187/2007; Koller, AJP 8/2008, 943 ff.; siehe auch Bemerkungen zu Art. 42 Abs. 4 E-VVG).

Regressausschlussklauseln widersprechen auch den Arbeitsschutzbestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung im Allgemeinen (vgl. Art 82 UVG, Art 6 ArG, Art 328 OR) und speziell in Bezug auf die Arbeitsschutzbestimmungen für verliehene Personen (vgl. VUV Art 10 und ArGV3 Art 9). Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen sich Betriebe für die zivilrechtlichen Folgen haftungsbegründenden Verhaltens nicht versichern können sollen. Regressausschlussklauseln führen unweigerlich in Dilemmata zwischen der existentiellen Gefährdung von Betrieben und der Durchsetzung der rechtsstaatlichen Prinzipien – und das ganz speziell in den KMU-Strukturen unserer Wirtschaft.

Art. 90 Abs. 2 E-VVG

Gerichtliche und aussergerichtliche Kosten, die durch die Abwehr geltend gemachter Ansprüche entstehen, müssen zusätzlich zur Versicherungssumme bezahlt werden.

Es kann und darf nicht sein, dass die Versicherungsunternehmen berechnete Ansprüche verneinen und so die geschädigten Personen und die Rückgriffsberechtigten zur Prozessführung zwingen können, um schliesslich festzustellen, dass die Prozesskosten die Deckung absorbieren.

Art. 91 Abs. 1 E-VVG

Die geschädigte Person oder ihr Rechtsnachfolger hat gegen das Versicherungsunternehmen ein direktes Forderungsrecht im Rahmen der Versicherungsdeckung. Mit dieser Bestimmung können Streitigkeiten direkt mit der Betriebshaftpflichtversicherung gerichtlich ausgetragen werden; die Unternehmen und Betriebe müssten nicht mehr damit rechnen, bei Unfällen eines verliehenen Arbeitnehmenden oder eines Dritten direkt gerichtlich belangt zu werden.

Wichtig und richtig ist auch, dass die Bestimmungen in Art. 90 und 91 nicht nur für obligatorische Versicherungen, sondern insbesondere auch für Betriebshaftpflichtversicherungen und Privathaftpflichtversicherungen gelten.

Als Rechtsnachfolger müssen auch Rückgriffsberechtigte gelten, denen nach Gesetz ein Subrogationsrecht zusteht.

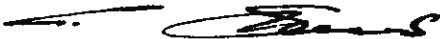
Das direkte Forderungsrecht ersetzt das Pfandrecht am Versicherungsanspruch gemäss Art. 60 VVG.

Art. 91 Abs. 1 Satz 2 E-VVG

Der Verzicht auf einen Einredeausschluss kann nur unter der Bedingung unterstützt werden, dass das Gesetz eine Mindestdeckung vorschreibt. Es darf nicht sein, dass über den Umweg des Deckungsausschlusses die Bestimmungen von Art. 91 Abs. 1 E-VVG unterlaufen werden. Im Rahmen der Mindestdeckung ist ein Einredeausschluss vorzusehen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen
swissstaffing, der Verband der Personaldienstleister der Schweiz



Georg Staub,
Direktor



Charles Bélaz,
Präsident

Kopie an:

- Thomas Daum, Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Hans-Ulrich Bigler, Schweizerischer Gewerbeverband
- Judith Fischer, Suva
- Erich Janutin, EKAS

